

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifentscheide

des

schweizerischen Zolldepartements in den Monaten Januar
und Februar 1899.

Tarif-	Zollansatz.		Bezeichnung der Ware.
nummer.	Fr. Cts.		
20	45. —	}	Je nach Verpackung: Eucalyptusöl.
21	100. —		
115	8. —		Der Tarifentscheid: „Gläser aller Art zu technischen Zwecken“ etc. ist wie folgt zu ergänzen: „Gläser aller Art, auch farbige, zu technischen Zwecken oder zu chemischem oder physikalischem Gebrauch.“
250	4. —		Baggermaschinen. Luftkessel für Bierpressionen.
377	40. —		Früchte, in Alkohol eingemacht.
379	50. —		Zu streichen: „Früchte, in Alkohol eingemacht“ (s. Nr. 377).
479	8. —		Papier, paraffiniert (Pauspapier).
632	60. —	}	Je nach Material: Glühstrümpfe für Beleuchtungszwecke.
633	80. —		
634	250. —		
635	75. —		

Tarif- Zollansatz.
nummer. Fr. Cts.

Bezeichnung der Ware.

720	20. —	Sogenannte Confetti.
455	3. 50	Unterm 27. Januar 1899 hat der schweizerische Bundesrat beschlossen, daß für griechische Malvasier- und Muskatellerweine in Fässern die nämliche Vergünstigung einzuräumen sei, wie für die gleichnamigen italienischen Weinspecialitäten „Malvasia“ und „Moscato“. Die genannten Weinsorten sind daher, auch bei der Einfuhr aus Griechenland, wenn nicht über 18 Grad Tralles Alkohol enthaltend, zu Fr. 3. 50 per q. brutto, ohne Monopolgebühr und Zollzuschlag, zuzulassen. Für jeden weiteren Grad Alkoholgehalt unterliegen dieselben dagegen einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q. brutto. Dieser Beschluß ist sofort in Kraft getreten.

Zollamtliche Bekanntmachung.

Infolge eingetretener Veranlassung haben wir uns genötigt gesehen, anzuordnen, daß Sendungen von getrockneten Weinbeeren zur Weinbereitung dienlich, nach Tarifnummer 396 zu Fr. 20 per q. plus Monopolgebühr verzollbar, welche zur Abfertigung mit Jahresgeleitschein angemeldet werden, in geeigneter Weise mit zollamtlicher Verbleiung zu versehen sind. Den Interessenten wird hiervon Kenntnis gegeben mit dem Bemerkten, daß die Löschung von Jahresgeleitscheinen für inskünftig eingehende Sendungen nur zulässig ist, wenn die Verbleiung und die Verpackung intakt befunden werden.

Bern, den 1. März 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1899
Date	
Data	
Seite	446-447
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 657

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.